OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603307/2/Bi

Datum:
Linz, 10. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn E K, vom 28. September 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. September 2019, BHUU/919160005785/19, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt, jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 13. September 2019 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Abs 1 Z 1 KPZ-ÜVO iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe von 20 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 25. März 2019, 15.03 Uhr, das mehrspurige Fahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) in F, in der Kurzparkzone abgestellt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG.

3. Der Bf verweist auf die bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung vom 3. Juli 2019 vorgelegten Unterlagen sowie das Schreiben des Sozialministerium-Service vom 18. September 2017, wonach er die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Parkausweises für Behinderte erfülle und ihm der bis 31. August 2020 befristete Parkausweis in den nächsten Tagen übermittelt werde.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere die vom Bf übermittelten Unterlagen.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Laut Anzeige der Gemeinde Freistadt vom 6. Mai 2019 war der auf den Bf zugelassene Pkw x, ein Mercedes, am 25. März 2019 um 15.03 Uhr in der Kurzparkzone im Ortsgebiet F abgestellt, ohne dass das Fahrzeug mit einer Parkscheibe gekennzeichnet war.

Der Bf hat vorgelegt das oben angeführte Schreiben, wonach ihm kurz nach dem 18. September 2017 ein bis 31. August 2020 befristeter Parkausweis gemäß § 29b StVO 1960 ausgestellt worden war. Diesen Ausweis hat er verloren, was er am 18. März 2019 beim Gemeindeamt Alberndorf in der Riedmark angezeigt hat – diesbezüglich liegt eine unbedenkliche (Bestätigung einer) Verlustanzeige vor.
Er hat auch die Ausstellung eines neuen Parkausweises beantragt, der ihm aber erst am 26. März 2019 zugestellt wurde.

Damit steht fest, dass der Bf am 25. März 2019, also zum Zeitpunkt des Vorfalls in Freistadt, zwar die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweises nach § 29 b StVO 1960 erfüllte, aber nicht im Besitz eines solchen Ausweises war, weil er ihn vor dem 18. März 2019 verloren hatte und der neue Ausweis erst mit Schreiben des Sozialministerium-Service vom 26. März 2019 zugestellt wurde, dh ihm am 25. März 2019 noch nicht zugestellt war.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 29b Abs 1 StVO 1960 ist Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, als Nachweis über die Berechtigungen nach Abs. 2 bis 4 auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Ausweis auszufolgen.
Gemäß § 29b Abs 3 lit b StVO 1960 dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs 1 befördern, in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung parken.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungs-VO hat der Lenker, wenn ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt wird, das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen.

Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens war der Bf am 25. März 2019 nicht Inhaber eines Ausweises nach § 29b StVO 1960, dh es war zum Zeitpunkt des Abstellens des Pkw in der Kurzparkzone kein Ausweis vorhanden, der seine Berechtigung im Sinne des § 29b Abs 3 lit b StVO dokumentieren hätte können – eventuell hätte er die Verlustbestätigung der Gemeinde Alberndorf vom 18. März 2019 gut sichtbar in sein Fahrzeug legen können, um sich Ärger zu ersparen.

Da offensichtlich keinerlei Kennzeichnung am Fahrzeug zu sehen war, erfolgte – zu Recht – die Beanstandung bzw die Anzeige vom 6. Mai 2019, zumal der Bf auch keinen Kurzparknachweis (Parkscheibe) ins Fahrzeug gelegt hatte.
Der ihm zur Last gelegte Tatbestand ist damit objektiv erfüllt; in subjektiver Hinsicht ist von Fahrlässigkeit auszugehen, weil für den Bf nachvollziehbar sein musste, dass für ein Kontrollorgan seine grundsätzliche Berechtigung ohne jede Kennzeichnung nicht erkennbar war.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 25.4.2019, Ra 2018/09/0209) setzt die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG voraus, dass die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl etwa VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065, mwN). Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein.
Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl E 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichts OÖ liegen die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung beim Bf insofern vor, als der Verlust des Parkausweises nach § 29b StVO für ihn ein völlig neues und daher ungewohntes Ereignis darstellte, das er offenbar gedanklich noch nicht in sein Alltagsleben integriert hatte, sodass nachvollziehbar ist, dass er – im Bewusstsein, ohnehin gemäß § 29b Abs 3 lit b StVO 1960 berechtigt zu sein – vergaß, dass er im Moment keinen Ausweis zur Hand hatte, um den Pkw in der Kurzparkzone zu kennzeichnen. Damit ist die Annahme eines geringen Verschuldens im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 VStG nachvollziehbar. Weil der Bf als Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges aber unter Umständen wieder in eine solche Situation kommen könnte (entweder bei einem neuerlichen Verlust des Ausweises oder auch beim einem Vergessen, den Ausweis beim Abstellen des Pkw entsprechend zu deponieren) war spruchgemäß zu entscheiden – naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger